
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz - BBVAngG)

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz - BBVAngG) wie folgt Stellung.

I. Zielsetzung des Entwurfs

Lt. Begründung soll mit dem Entwurf einerseits die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a.) sowie andererseits der Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 (BT-Drs. 19/14425, S. 17 f.) zur einer Reform des Familienzuschlags umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG soll im Wesentlichen erfolgen durch:

- Abschaffung der Besoldungsgruppe A 3 und Anhebung der Einstiegsgrundgehälter im einfachen und mittleren Dienst durch Anpassung der Erfahrungsstufen
- Anhebung der Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige und Kinder auf 90 Prozent sowie für den Beihilfeberechtigten selbst auf 70 Prozent bereits ab dem ersten Kind

Der Beschluss des Innenausschusses soll im Wesentlichen wie folgt umgesetzt werden.

- Entfallen des Familienzuschlags der Stufe 1, der im Wesentlichen an den Status des Verheiratet-Seins anknüpft
- Aufrechterhaltung der bisherigen Stufe 2 mit den Kinderanteilen (wobei für die zu berücksichtigenden Kinder 1 und 2 nun jeweils derselbe Betrag gezahlt wird)

II. Herstellung einer amts angemessenen Alimentation

Der vorliegende Entwurf zielt darauf, die Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine amts angemessene Alimentation zu erfüllen.

Der Kontrollmaßstab des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2015 seinen Kontrollmaßstab zur Feststellung einer evidenten Sachwidrigkeit der Alimentation entwickelt.

Auf der ersten Stufe betrachtet es fünf Parameter.

- **Erster Parameter:** Tariflohnindex - Differenzen zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst
- **Zweiter Parameter:** Nominallohnindex – Differenzen zwischen der Besoldungsentwicklung und der Einkommensentwicklung der Gesamtbevölkerung
- **Dritter Parameter:** Verbraucherpreisindex – Differenzen zwischen der Besoldungsentwicklung und der durchschnittlichen Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen

Hier prüft das BVerfG, ob eine Abweichung von mindestens 5 Prozent in den letzten 15 Jahren erfolgt ist.

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



- **Vierter Parameter:** Wahrung von Abstandsgeboten (eigenständige Grundsätze im Sinne von in Art. 33 GG)

Zwei Segmente sind hier zu prüfen:

- Mindestabstand der untersten Besoldungsgruppe zum sozialen Grundsicherungsniveau
- Besoldungsinternes Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen (sog. systeminterner Besoldungsvergleich)

- **Fünfter Parameter:** Besoldungsvergleich in Bund und Ländern

Hier soll lt. BVerfG eine Unteralimentierung naheliegen, wenn das jährliche Bruttoeinkommen in eine Besoldungsgruppe unter Einbeziehung von Sonderzahlungen den Durchschnitt um mehr als 10% unterschreitet.

Überprüfung der Bundesbesoldung anhand dieser Kriterien im Entwurf

- Parameter 1, 2 und 3

Im Entwurf wird anhand einer Tabelle auf Seite 52/53 dargestellt, dass die Bundesbesoldung in den Parametern eins, zwei und drei (Tariflohnindex, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex) die Grenzen durch die aktuelle Besoldung eingehalten werden.

Dieses Zahlenmaterial kann von hier aus nicht überprüft werden. Hier sollte überprüft werden, ob die Berechnung den Direktiven des Bundesverfassungsgerichts entspricht, was von hier aus nicht geleistet werden kann.

- Parameter 5

Hinsichtlich des fünften Parameters (Besoldungsvergleich in Bund und Ländern) stellt der Entwurf anhand von Beispielen aus dem Jahr 2021 dar, dass die Bundesbesoldung in etwa der Durchschnittsbesoldung in Bund und Ländern entsprach.

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



Aufgrund der zu erwartenden Übertragung des Ergebnisses der aktuellen Tarifrunde geht der Entwurf davon aus, dass sich das Besoldungsniveau des Bundes im Verhältnis zu den Ländern auch in Zukunft nicht nennenswert ändern wird.

Hier bleibt offenbar unberücksichtigt, dass in den Bundesländern ebenfalls Änderungen des Besoldungsrechts im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt sind oder in Vorbereitung sind. Wie umfangreich diese Neuregelungen sich auf das mittlere Besoldungsniveau auswirken werden und ob die hier vorgesehene Neuregelung der Bundesbesoldung das mittlere Besoldungsniveau in Bund und Ländern dann um 10 % unterschreitet, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Hier müssten entsprechende Beispielrechnungen erstellt werden.

- Parameter 4: Abstandsgebote

Während das BMI die Parameter 1, 2, 3 und 5 als erfüllt ansieht, sieht es den vierten Parameter derzeit als verletzt an: die Einhaltung der eigenständigen Grundsätze im Sinne von Abstandsgeboten nach in Art. 33 GG.

Diesen Parameter hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Berlin vom 04.05.2020 wie folgt konkretisiert:

- der Abstand zur Grundsicherung muss in der Weise gewahrt werden, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen um mindestens 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegt
- in der internen Besoldungsstruktur legt eine deutliche Abschmelzung der Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen eine verfassungswidrige Unteralimentation nahe

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



Das BMI kommt bei der Prüfung der Bundesbesoldung zu dem Ergebnis (Seite 55 des Entwurfs), dass auf der Grundlage des aktuellen Besoldungsniveaus der Abstand von 15% zur Grundsicherung „in Gebieten mit den höchsten Unterkunfts-kosten bei Berücksichtigung der Bedarfe des Ehegatten und der ersten beiden Kinder für das Jahr 2022 noch nicht einmal mit dem in der Besoldungsgruppe A 10 (Erfahrungsstufe 2), also in dem ersten Beförderungsamte der Laufbahn des gehobenen Dienstes gezahlten Grundgehalt einschließlich der gewährten Familienzuschläge eingehalten wird“.

Somit zielt das BMI mit dem vorliegenden Entwurf auf die Einhaltung der Vorgaben des vierten Parameters.

Lösungsansatz: Erhöhung der Grundgehaltssätze

Der einfachste Lösungsansatz, um den Mindestabstand zum Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung für alle Beamten und deren Familien herzustellen, wäre eine Erhöhung der Grundbesoldung für alle Beamten.

Dies wäre aus Sicht des BDZ der richtige Weg, um die amtsangemessene Alimentation sicherzustellen und keine neuen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung aufkommen zu lassen.

Dieser Weg wird in den Bundesländern und so auch hier im Bund jedoch wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht gegangen. Im Fall einer Erhöhung der Grundbesoldung müsste aufgrund des einzuhaltenden besoldungsinternen Abstandsgebots die Erhöhung auf alle Besoldungsgruppen angewendet werden, was entsprechende Haushaltsmittel erfordert.

Lösungsansatz des BMI im vorliegenden Entwurf

Das BMI wählt aus fiskalischen Gründen stattdessen als Lösungsansatz folgende Maßnahmen:

- Abschaffung der Besoldungsgruppe A 3 und teilweise Anhebung der Grundgehälter im einfachen und mittleren Dienst
- Erhöhung der Beihilfebemessungssätze für beihilfeberechtigten Angehörigen und Kinder auf 90 Prozent sowie Gewährung des Beihilfebemessungssatzes der oder des Beihilfeberechtigten von 70 Prozent bereits ab dem ersten Kind
- Schaffung eines alimentativen Ergänzungszuschlags, der sich an der Anzahl der Kinder und der Mietstufe nach der Wohngeldverordnung orientiert

Die Abschaffung der Besoldungsgruppe A 3 und die Festsetzung einer höheren Erfahrungsstufe (§ 27 BBesG) zielt auf die Vermeidung der Anhebung der Grundgehälter.

Durch die Anhebung der Beihilfebemessungssätze sollen die Beamten stärker als bisher von den anfallenden Beiträgen für die private Krankenversicherung ihrer Angehörigen entlastet werden.

Mit dem sog. alimentativen Ergänzungszuschlag (AEZ) soll in den unteren Besoldungsgruppen die Summe aus Grundbesoldung und Familienzuschlag so weit aufgestockt werden, dass der Abstand von 15 % zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum erreicht wird. Der AEZ wird mit steigender Besoldungsgruppe abgeschmolzen. Das vom BVerfG festgestellte Verbot einer deutlichen Abschmelzung der Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen soll dadurch umgesetzt werden, dass der Unterschied zwischen zwei benachbarten Abschmelzbeträgen maximal 9,5 Prozent des nominellen Abstandes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Besoldungsgruppen in der gleichen Erfahrungsstufe beträgt.

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



Es stellt sich die Frage, wie der alimentative Ergänzungszuschlag im Verhältnis zum Familienzuschlag einzuordnen ist.

In der Begründung (S. 48) wird zunächst der Eindruck erweckt, dass es sich um einen Regionalzuschlag handelt: „Zudem wird in Form eines alimentativen Ergänzungszuschlags (AEZ), der sich an den Mietenstufen nach der Wohngeldverordnung (WoGV) orientiert, das unterschiedliche Wohnkostenniveau in Deutschland berücksichtigt und damit eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt.“

Allerdings profitieren von dem AEZ Ledige gar nicht, Verheirate nur, wenn sie der höchsten Mietenstufe zugeordnet sind. Effektiv erhalten nur diejenigen einen AEZ, die Anspruch auf Kindergeld haben. Damit erscheint der AEZ mehr als ein nach Ortsklassen ausdifferenzierter kinderbezogener Familienzuschlag (eine Art regional differenzierter Familienzuschlag Stufe 2).

Daneben soll – in reformierter Form - weiterhin der Familienzuschlag gezahlt werden. Hierbei soll der Familienzuschlag der Stufe 1, der im Wesentlichen auf den Status des Verheiratet-Seins anknüpft, entfallen. Im Rahmen des neuen Familienzuschlags sollen nur die Kinderanteile im Sinne des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 2 fortgezahlt werden.

Im Ergebnis sind also sowohl der AEZ als auch der reformierte Familienzuschlag auf Familien mit Kindern ausgerichtet.

Offenbar wurden vom BMI Kinder im Rahmen des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs als wesentliche Kostentreiber ausgemacht. Darauf reagiert das BMI, indem es zukünftig gewissermaßen zwei „kinderbezogene Familienzuschläge der Stufe 2“ zahlt: einen Zuschlag, der ortsabhängig und aufgrund der Abschmelzung dynamisch zur Besoldungsgruppe ist und einen Zuschlag, dessen Höhe unabhängig von der Besoldungsgruppe ist.

Der Lösungsansatz des BMF im vorliegenden Entwurf ermöglicht es zwar, Haushaltsmittel einzusparen, ist aber aus Sicht des BDZ verfassungsrechtlich nicht zulässig, da er das von Verfassung wegen zu beachtende Gesamtgefüge der Alimentation unter Verstoß gegen das Abstandsgebot/Leistungsprinzip sowie das Gleichbehandlungsgebot durchbricht.

Verstoß gegen das Abstandsgebot/Leistungsprinzip durch „Nebenbesoldung“

Aus Sicht des BDZ stellt die Herstellung des Mindestabstands von 15 % zum Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung durch eine „Nebenbesoldung“ in Form des alimentatorischen Ergänzungszuschlags und der erhöhten Beihilfegewährung für Angehörige einen Verstoß gegen das besoldungsinterne Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen dar.

Das Abstandsgebot im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG steht in enger Anbindung sowohl zum Alimentationsprinzip als auch zum Leistungsprinzip. Das Leistungsprinzip beinhaltet u.a. die Anerkennung und rechtliche Absicherung des Beförderungserfolgs. Aus dem Leistungsprinzip und dem Alimentationsprinzip leitet das Bundesverfassungsgericht ein Verbot für den Besoldungsgesetzgeber ab, den Abstand zwischen den Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen.

Der in erster Linie kinderbezogen gewährte AEZ nivelliert bei gleichbleibenden Grundgehaltssätzen den relativen Abstand zwischen der Gesamtbesoldung von Beamten verschiedener Besoldungsgruppen mit gleicher Anzahl an Kindern. Dazu trägt bei, dass der AEZ über die Abschmelzbeträge negativ dynamisch zum Grundgehalt ausgestaltet ist. Die teilweise hohen Beträge insbesondere für das zweite Kind führen zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtbesoldung über diese Nebenbesoldung. Hier müssten Beispielrechnungen erstellt werden, die dies verdeutlichen, was von hier aus nicht geleistet werden kann.

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



Das BMI vertritt auf Seite 54 des Entwurfs die Auffassung, dass die Zahlung des AEZ das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen nicht berührt. Die Überprüfung des Abstandsgebots habe nur anhand des Grundgehaltes zuzüglich eventuell zustehender Amtszulagen zu erfolgen. Das BVerfG prüfe die Wahrung des Abstandsgebotes ohne die Berücksichtigung familienbezogener Besoldungsbestandteile. Dies sei auch sachgerecht, da etwa gezahlte familienbezogene Leistungen gerade nicht innerdienstlichen, unmittelbar amtsbezogenen Kriterien unterliegen. „Der Dienstherr hat keinen Einfluss darauf, ob ein Besoldungsberechtigter eine Ehe schließt bzw. Kinder hat.

Diese Begründung ist aus Sicht des BDZ nicht zutreffend. Denn das Abstandsgebot zielt nicht auf eine Besoldungsdifferenz zwischen Beamten mit unterschiedlich vielen Kindern, sondern zwischen Beamten aus verschiedenen Besoldungsgruppen mit derselben Anzahl an Kindern bzw. allgemein dem gleichen familiären Alimentationsbedarf ab.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es grundsätzlich zulässig, den gebotenen Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung durch die Erhöhung eines kinderbezogenen Zuschlags bei gleichbleibender Höhe der Grundbesoldung zu gewährleisten. Durch das Leistungsprinzip wird dabei jedoch eine äußere Grenze markiert. Das Verhältnis zwischen den Grundgehaltssätzen und der von der Besoldungsstufe unabhängigen Alimentation der Familie darf nicht derart zu Ungunsten der amtsbezogenen Grundbesoldung verändert werden, dass der aus dem Leistungsprinzip heraus gebotene Abstand zwischen den Besoldungsgruppen nivelliert wird (so: Wissenschaftlicher Dienst der Landtagsverwaltung Thüringen, Gutachterliches Stellungnahme vom 30.08.2021, s. Anlage; sich anschließend Battis, gutachterliche Stellungnahme vom 25.02.2022, s. Anlage).

Nach Auffassung des BDZ ist eine entsprechende Nivellierung durch den AEZ vorliegend gegeben. Dies müsste mit Beispielberechnungen unterlegt werden, aus denen der prozentuale Anteil des AEZ an der Gesamtbesoldung hervorgeht, die von hier aus nicht geleistet werden kann.

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



Ein Verstoß gegen das besoldungsinterne Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen liegt entsprechend auch in dem Versuch, den 15 %igen Mindestabstand zur Grundsicherung über eine Erhöhung der Beihilfeleistungen für Angehörige zu wahren.

So argumentiert auch Battis bezogen auf einen Thüringer Gesetzentwurf (Gutachterliche Stellungnahme vom 25.02.2022, Seite 3):

„Die Konzentration auf die Beihilfe schafft ebenso wie die in anderen Ländern auf den Familienzuschlag keine systemgerechte Neuordnung, sondern schreibt die bestehenden Unzulänglichkeiten fort und schafft auch hinsichtlich der Einrechnung von Amtszulagen durch das Leistungsprinzip (Art. 33 II GG) nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen.“

So auch Battis in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 7.10.2022 bezogen auf das sächsische Besoldungsgesetz, Seite 10 (s. Anlage):

Die dadurch erreichte Anhebung der Nettoalimentation kommt damit gerade nicht allen Beamten zugute und begründet damit ebenfalls einen Eingriff in das Leistungsprinzip.

Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz durch die regionale Komponente im AEZ

Soweit mit dem AEZ ein Ausgleich für das regional unterschiedliche Wohnkostenniveau geschaffen werden soll, verstößt dieser in seiner konkreten Ausgestaltung zudem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Der AEZ ist wie oben dargestellt so ausgestaltet, dass Ledige keinen Zuschlag bekommen und Verheiratete nur dann einen Zuschlag erhalten, wenn sie in die höchste Mietenstufe nach der Wohngeldverordnung fallen. Nur Familien mit Kind erhalten so einen Ausgleich für ein höheres Wohnkostenniveau.

Im Verlauf der letzten Jahre sind bundesweit die Unterkunftskosten nicht nur für Familien mit Kindern, sondern generell stark gestiegen. Indem der AEZ so ausgestaltet wird,

dass Ledige und kinderlose Verheiratete von einem Ausgleich für gestiegene Wohnkosten vorsätzlich ausgeschlossen werden, erfolgt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu Familien mit Kindern und damit ein elementarer Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Weiterhin entspricht die am Wohngeld orientierte Methode entgegen der Auffassung des BMI nicht den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben.

Das BMI vertritt in der Begründung des Entwurfs (Seite 56), dass eine Orientierung am Wohngeld zulässig ist: *„Eine an den Wohnsitz des Alimentationsberechtigten anknüpfende Abstufung der Mindestalimentation ist mit dem Alimentationsprinzip vereinbar (vgl. BVerfG, ebd.). Daher stellt der Gesetzentwurf zur realitätsgerechten Ermittlung der Wohnkosten auf die unterschiedlichen Mietstufen der WoGV, denen alle Kommunen entsprechend den örtlichen Verhältnissen des Mietwohnungsmarktes der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger zugeordnet sind, ab und staffelt dementsprechend die Ergänzungszuschläge regional (§ 41 neu BBesG)“* .

Dies ist jedoch aus Sicht des BDZ nicht vertretbar. Bei Schwan in Besoldungsrechtliche Entwicklungen in Bund und Ländern (s. Anlage) heißt es hierzu: *„Die maßgeblichen bundesverfassungsgerichtlichen Direktiven betrachten hinsichtlich der kalten Unterkunftskosten das 95 %-Perzentil als Grundlage einer realitätsgerechten Bemessung des Grundsicherungsniveaus und weisen eine am Wohngeld orientierte Methodik explizit zurück, da sich der Besoldungsgesetzgeber einer aus dem Alimentationsprinzip ergebenden Verpflichtung nicht mit Blick auf Sozialleistungsansprüche entledigen kann.“*

Anhebung der Einstiegsgrundgehälter im einfachen und mittleren Dienst

Das Eingangssamt für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes soll künftig der Besoldungsgruppe A 4 zugewiesen werden (§ 23).

Der § 27 soll dafür wie folgt verändert werden (vgl. Art. 1, Ziff. 18): *„Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird*

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



das Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 bis 3 anerkannt werden. Abweichend von Satz 1 erster Halbsatz wird bei der Einstellung von Beamten

1. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 oder A 5 jeweils das Grundgehalt der Stufe 5 festgesetzt,
2. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 das Grundgehalt der Stufe 3 festgesetzt und
3. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 das Grundgehalt der Stufe 2 festgesetzt.“

Die vom BMI in den Begründungen zu § 23 und § 27 vorgetragenen Begründungen erscheinen nicht stichhaltig. In der Begründung zu § 27 wird zugegeben, dass die Maßnahme „*auch der Sicherstellung einer ausreichenden Mindestalimentation*“ dient.

Diese Maßnahmen verfolgen ganz offenkundig allein das Ziel, einerseits im Ausgangspunkt den Abstand zum Grundsicherungsniveau zu vergrößern und andererseits die daraus eigentlich zwingend folgenden Konsequenzen für das gesamte Besoldungsgefüge zu vermeiden. Auch diese Maßnahme stellt einen Eingriff sowohl in das Abstandsgebot innerhalb der A-Besoldung als auch in das Leistungsprinzip dar, der (sachlich) fundiert zu rechtfertigen wäre.

BMI wird mit dem Gesetzentwurf seinem Gestaltungsauftrag nicht gerecht

Zudem wird der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf seinem Gestaltungsauftrag nicht gerecht, indem er sich nur an Mindestgrenzen (insbesondere an den vierten Parameter) heranrechnet, statt dem Kernanliegen des Bundesverfassungsgerichts - der Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation durch eine systemgerechte Neuordnung des Besoldungsrechts - gerecht zu werden.

Der Bundesgesetzgeber hat nach der Rechtsprechung des BVerfG die Pflicht, die Struktur und Höhe der Alimentierung anhand sachgerechter Kriterien festzulegen und zu begründen (Prozeduralisierungsgebot).

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



Das BMI vertritt im Entwurf (Seite 61) die Auffassung, dass sie das vom BVerfG geforderte Prozeduralisierungsgebot mit der Begründung im allgemeinen und besonderen Teil des Gesetzentwurfs eingehalten hat.

Aus Sicht des BDZ hat das BMI jedoch mit dem vorliegenden Entwurf nicht die Struktur und Höhe der Alimentierung anhand sachgerechter Kriterien festgelegt und begründet. Mit dem vorliegenden Entwurf verfolgt der Gesetzgeber nicht das Ziel, ein gerechtes und zweckmäßiges Besoldungssystem zu schaffen. Der Gesetzentwurf ist vielmehr darauf bedacht, die Mindestvorgaben des Bundesverfassungsgerichts einzuhalten.

Das Bundesverfassungsgericht sieht sich nicht in der Zuständigkeit zu prüfen, ob der Besoldungsgesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Besoldung vorgesehen hat. Vielmehr prüft das Bundesverfassungsgericht nur, ob die vom Gesetzgeber festgesetzte Alimentierung offensichtlich verfassungswidrig ist.

Indem der Entwurf sich an die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Untergrenzen „heranrechnet“ wird nur das Minimalziel verfolgt, die aktuelle Besoldung so anzupassen, dass sie nach den fünf Parametern nicht offensichtlich verfassungswidrig ist. Nur diese Vorgehensweise wird festgelegt und entsprechend begründet. Dies genügt den vom BVerfG gestellten Prozeduralisierungsanforderungen nicht.

So vertritt es auch der Wissenschaftliche Dienst des Landtags Thüringen (bezogen auf den Thüringer Gesetzentwurf):

„Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Prozeduralisierungsanforderungen erscheint die grundsätzliche Herangehensweise, die Besoldungshöhe originär anhand der von der Rechtsprechung entwickelten konkreten Mindestvorgaben auszurichten, in erheblichem Maße verfassungsrechtlich risikobehaftet. Denn diese verfassungsgerichtlichen Minimalanforderungen sind weder dazu bestimmt noch erscheinen sie geeignet, den aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden gesetzgeberischen Gestaltungsauftrag zu ersetzen. Vielmehr legt die vom Bundesverfassungsgericht einge-

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



schlagene Rechtsprechungsentwicklung eine Neuausrichtung der Besoldungsgesetzgebung nahe. Deren Ergebnis kann zwar an den mit dem Orientierungsrahmen umrissenen Mindestanforderungen gemessen werden. Das suspendiert allerdings den Besoldungsgesetzgeber nicht von der Pflicht, die Struktur und Höhe der Alimentierung anhand sachgerechter Kriterien festzulegen und – gegebenenfalls auch im Rahmen der parlamentarischen Beratung – zu begründen.“

Zusammenfassung und Forderungen des BDZ für eine amtsangemessene Alimentation

Das BMI hat festgestellt, dass das aktuelle Besoldungsniveau gegen den vierten vom BVerfG aufgestellten Parameter verstößt, da der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau von 15% in vielen Fällen nicht eingehalten wird. In Abhängigkeit von der Familiengröße und der Höhe der Unterkunftskosten im Bundesgebiet reicht der Verstoß gegen das Mindestabstandsgebots weit in das Besoldungsgefüge hinein.

Aus fiskalischen Gründen wird der naheliegende und vom BDZ favorisierte Ansatz einer Anhebung der Grundbesoldung für alle Beamten nicht verfolgt.

Stattdessen wird neben dem Wegfall der Besoldungsgruppe A 3 und einer teilweisen Anhebung der Grundgehälter im einfachen und mittleren Dienst über einen höheren Stufeneinstieg ein Lösungsansatz über eine in erster Linie kinderbezogene Zulage mit einer zusätzlichen Ortszuschlagskomponente in Form des AEZ und erhöhte Beihilfeleistungen für Angehörige gewählt, was zusammen mit dem in reformierter Form weiterbestehenden kinderbezogenen Familienzuschlag als eine Art „Nebenbesoldung“ angesehen werden kann.

Dieser Weg ermöglicht es zwar, Haushaltsmittel einzusparen, ist aber aus Sicht des BDZ verfassungsrechtlich nicht zulässig, da er das von Verfassung wegen zu beachtende Gesamtgefüge der Alimentation unter Verstoß gegen das Abstandsgebot/Leistungsprinzip sowie das Gleichbehandlungsgebot durchbricht.

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



Der Gesetzgeber wird seinem Gestaltungsauftrag nicht gerecht, indem er sich nur an Mindestgrenzen heranrechnet, anstatt eine amtsangemessene Alimentation durch eine systemgerechte Neuordnung des Besoldungsrechts sicherzustellen.

Aus Sicht des BDZ muss eine systemgerechte Neuordnung eine deutliche Erhöhung der Grundbesoldung für alle Beamten beinhalten. Maßstab für eine angemessene Besoldung ist das Amt. Daher ist die Angemessenheit der Besoldung grundsätzlich durch die Höhe des Grundgehalts zu sichern. Diese ist so auszugestalten, dass sie an jedem Ort Deutschlands einen dem Amt angemessenen Lebensstandard sichert.

Die Besoldung muss damit unabhängig von Familienstand und Kinderzahl sowie unabhängig von Wohn- oder Dienstort angemessen und wettbewerbsfähig sein. Die Amtsangemessenheit darf also demgegenüber nicht erst durch eine „Nebenbesoldung“ in Form von Familien- und Ortszuschlägen hergestellt werden, die unter Verstoß gegen das Abstandsgebot, das Leistungsprinzip und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz in das Besoldungsgefüge eingreifen.

Erst nach der realitätsgerecht vorgenommenen Sicherstellung des Grundsicherungsniveaus durch eine entsprechende Grundbesoldung kann der Besoldungsgesetzgeber zusätzlich hinzutretende kinderbezogene Besoldungsbestandteile wie einen Familienzuschlag oder erhöhte Beihilfesätze für Angehörige regeln oder die Besoldung durch Ortszuschläge regional ausdifferenzieren. Diese Zuschläge dienen nicht der Herstellung der Amtsangemessenheit der Besoldung, sondern nur dazu, in einzelnen Situationen extrem hohe Lebenshaltungskosten auszugleichen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Grundbesoldung stehen, um verfassungswidrige Verwerfungen innerhalb des Besoldungsgefüges zu vermeiden.

III. Reform des Familienzuschlags

Zielsetzung

Der Entwurf sieht eine Reform des Familienzuschlags vor. Lt. Begründung (Seit 49) erfolgt die Reform des Familienzuschlags „in Umsetzung und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 (BT-Drs. 19/14425, S. 17 f.), mit dem eine zeitnahe Fortentwicklung des Familienzuschlags zur Stärkung von Familien mit Kindern gefordert wurde.“

Lt. Drucksache 19/14425 lautete die damalige Begründung des Beschlusses des Innenausschusses:

„Der ursprüngliche Entwurf des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes sah eine Umgestaltung der Regelungen zum Familienzuschlag vor. Der Familienzuschlag der Stufe 1 sollte halbiert, aber durch Erhöhung des Kinderzuschlags kompensiert werden. Das Ziel, Familien mit Kindern zu stärken ist richtig. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, die Reform des Familienzuschlags in einem separaten Verfahren auf Basis des Referentenentwurfs und im Lichte der geführten Debatte fortzuentwickeln.“

Von den Vorgaben des Beschlusses des Innenausschusses weicht der vorliegende Entwurf ab.

Im aktuellen Entwurf soll der Beschluss im Wesentlichen wie folgt umgesetzt werden

- Entfallen des Familienzuschlags der Stufe 1, der im Wesentlichen an den Status des Verheiratet-Seins anknüpft
- Aufrechterhaltung der bisherigen Stufe 2 mit den Kinderanteilen (wobei für die zu berücksichtigenden Kinder 1 und 2 nun jeweils derselbe Betrag gezahlt wird)

Bezogen auf die Stufe 1 sieht der Entwurf nicht die Halbierung, sondern die ersatzlose Streichung vor.

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



Hinsichtlich der bisherigen Stufe 2 sieht der Entwurf folgendes vor:

Lt. Begründung zu § 40 (Seite 70) und Synopse werden die Kinderanteile ohne große Änderungen fortgezahlt.

Lt. Anlage V zum neu gefassten § 40 (Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 24) werden für das erste und zweite Kind zukünftig 131,52 € gezahlt.

Die bisherige Anlage V zum bisherigen Familienzuschlag der Stufe 2 sieht dagegen einen Betrag i.H.v. 285,40 € vor. Dieser Betrag erhöht sich für das zweite Kind um 131,52 €.

Somit erfolgt bei Familien mit einem Kind eine Kürzung des Familienzuschlags um 153,88 €.

Die übrigen Beträge bestehen soweit ersichtlich unverändert weiter.

Offenbar soll die vom Innenausschuss mit der Fortentwicklung des Familienzuschlags beabsichtigte Stärkung von Familien mit Kindern durch Erhöhung des Familienzuschlags nicht im Rahmen des Familienzuschlags, sondern des neu geschaffenen alimentativen Ergänzungszuschlags erfolgen. Dieser ist allerdings bezogen auf die Besoldungsgruppe (über den Abschmelzbetrag) negativ dynamisch ausgestaltet. Zudem wird der geringere Zuschlag für das erste Kind erst ab Mietstufe V kompensiert.

Im Ergebnis setzt der vorliegende Entwurf nicht den damaligen Beschluss um, sondern weicht stark davon ab. Die Stufe 1 wird nicht halbiert, sondern gestrichen. Die Erhöhung des kindebezogenen Anteils erfolgt nicht für alle Besoldungsgruppen gleich, sondern negativ dynamisch zur Besoldungsgruppe. Aus Sicht des BDZ ist es zudem so, dass der Innenausschuss mit der Erhöhung des Kinderzuschlags nicht die Herstellung der amtsangemessenen Alimentation von Familien mit Kindern beabsichtigte, sondern eine Stärkung von Familien mit Kindern neben einer amtsangemessenen Alimentation.

Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1

Die Abschaffung des Familienzuschlages für Verheiratete (bisher Stufe 1) ist gewerkschaftlich abzulehnen, da diese eine Verschlechterung für viele aktiven Beamtinnen

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



und Beamten darstellt. Zunächst sinkt durch diese Abschaffung das zukünftige Einkommen von aktuell noch unverheirateten Beschäftigten. Damit einhergehend sinkt selbstverständlich auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter, denn junge Menschen werden diese Gehaltskomponente nicht mehr gewährt bekommen.

Hinzu kommt, dass der Familienzuschlag gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BeamtVG ruhegehaltsfähig war und so auch direkte Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge hat. Zwar ist der in § 79 vorgesehene Ausgleichszuschlag für den Familienzuschlag noch ruhegehaltsfähig, für alle noch unverheirateten Beamtinnen und Beamten wird diese ruhegehaltsfähige Komponente aber zukünftig wegfallen, was damit auch eine Kürzung der zukünftigen Versorgungsbezüge bedeutet. Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes sieht sicherlich anders aus.

Fehlende Dynamisierung des Zuschlags im Rahmen der Übergangsregelung

Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht abzuleiten, dass der Ausgleichsbetrag für Altbeschäftigte wg. des Wegfalls des Familienzuschlags Stufe 1 dynamisch ist, d.h. bei den zukünftigen Gehaltserhöhungen berücksichtigt wird. Um eine Verschlechterung des aktuellen Zustands abzuwehren, ist dies jedoch erforderlich.

Zeitlich beschränkte Übergangsregelung für Verwitwete

Die Aberkennung des Familienzuschlages der Stufe 1 bzw. des vorgesehenen Ausgleichszuschlags für Verwitwete nach einer zweijährigen Übergangszeit wird abgelehnt.

Fehlende Besitzstandswahrung für Alleinerziehende

Sozial besonders ungerecht wirkt sich die beabsichtigte Reform auf alleinerziehende Elternteile aus. Bisher wurde diesen aufgrund des § 40 Absatz 3 BBesG auch der Familienzuschlag der Stufe 1 als Unterschiedsbetrag (nicht Zuschlag der Stufe 1) gewährt. Diese Personengruppe findet sich jedoch nicht in der Übergangsregelung des § 79 des Entwurfes wieder (da kein Zuschlagsempfänger nach Stufe 1) und unterliegt damit einer Gehaltskürzung ab Inkrafttreten des Gesetzes. Hier muss mindestens die

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



Aufnahme dieses Personenkreises in die Übergangsregelung gewerkschaftliches Ziel sein.

Alternativvorschlag

Das im Entwurf vorgesehene Nebeneinander von kinder- und ortsbezogenem AEZ und kinderbezogenem Familienzuschlag überzeugt nicht. Zudem wird damit der Beschluss des Innenausschusses, auf den sich der Entwurf bezieht, nicht umgesetzt, sondern sich an die amtsangemessene Alimentation „herangerechnet“.

Aus Sicht des BDZ wäre es zunächst wie oben dargestellt angeraten, eine amtsangemessene Alimentation über die Grundbesoldung herzustellen.

Ergänzend könnte dann eine Reform des Familienzuschlags zur Stärkung von Familien mit Kindern durch Erhöhung des kinderbezogenen Anteils erfolgen, ergänzt um die Berücksichtigung des regionalen Wohnungskosten-Niveaus.

Hier wäre ein kombinierter Orts- und Familienzuschlag denkbar, wie dies das Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestand in Bayern vorsieht:

<https://www.bbb-bayern.de/neuausrichtung-orts-und-familienbezogener-besoldungsbestandteile/>

IV. Zu dem Regelungen im Einzelnen

§ 3 Absatz 7 – Prüfung der Besoldung

Die Pflicht zur Erstellung einer Gehaltsabrechnung sowie deren Prüfung werden gesetzlich verankert.

Bereits in der Vergangenheit kam es öfter vor, dass gegen Beamte Disziplinarverfahren aufgrund des Unterlassens einer Prüfung der Gehaltsbescheinigung sowie daraus resultierender fehlender Anzeige einer Überzahlung von Zulagen geführt wurden. Mit der Verankerung der gesetzlichen Pflicht zur Prüfung der Gehaltsabrechnung laufen Beamtinnen und Beamte nun erstrecht Gefahr, bei deren Unterlassung eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen zu bekommen.

Die Besoldung an sich stellt, erst Recht im Hinblick auf die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen, ein sehr komplexes Thema dar. Gehaltsbescheinigungen aus ITSystemen (beispielsweise PVS) sind in ihrer Darstellung sowie ihrem Aufbau nicht einfach nachvollziehbar. Dies gilt erstrecht dann, wenn Rückrechnungen und Teilabrechnungen (keine ganzen Monate) erfolgen, denn in diesen Fällen kann lediglich der Besoldungssachbearbeitende die Richtigkeit der Gehaltsbescheinigungen im ITSystem nachvollziehen und bestätigen.

Um die Beamtinnen und Beamten die Prüfung einer Gehaltsabrechnung überhaupt zu ermöglichen, müssen dann Klartextfelder zur Erläuterung, keine unklaren Abkürzungen sowie nachvollziehbare Abrechnungen erstellt werden. Nur dann ist es dem Beschäftigten jederzeit und mit vertretbarem Aufwand möglich, seine Abrechnungen nachzuvollziehen und der rechtlichen Prüfungspflicht genügen zu können. Zudem müssen die der Gehaltsabrechnung zu Grunde liegenden Bemessungsgrößen einfach nachzurecherchieren sein, insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Zulagengestaltung.

§ 27 Absatz 2

Wie bereits oben dargestellt, dient die Erhöhung der Einstiegserfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 einzig und allein der Verringerung einer allgemeinen Besoldungsanpassung. Die Begründung zur Änderung korrespondiert jedoch nicht mit den gesetzlichen Anforderungen des Absatzes 1. Hier werden Erfahrungszeiten von Dienstzeiten mit anforderungsgerechten Leistungen abhängig gemacht. Es ist nicht nachvollziehbar und rechtlich auch unsauber, wenn nun in den in Absatz 2 genannten Fällen davon abgewichen werden soll. Folgt man der Begründung zu Änderung, nämlich, dass im einfachen Dienst die Erbringung einer vollwertigen Leistung kaum von einer beruflichen Erfahrung abhängig ist und deshalb auch ohne Vorerfahrung eine entsprechende Leistung erbracht werden kann, wäre es nur konsequent und richtig, die Erfahrungsstufen im einfachen Dienst vollends abzuschaffen und allen Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn die höchste Erfahrungsstufe zu gewähren. Das aktuell vorgesehene Festhalten an den letzten Erfahrungsstufen entspricht nicht einmal der im Referentenentwurf ausgeführten Begründung des Gesetzes und zeigt die willkürliche Handhabung dieses Instrumentes um das Ziel möglichst minimaler Besoldungserhöhungen zu erreichen. Eine aus der Gesetzesbegründung abzuleitende Aufgabe der Erfahrungsstufen im einfachen Dienst und die Einweisung aller Beschäftigten in die höchste Stufe hätte ansonsten wieder Auswirkungen auf das Abstufungsgefüge im gesamten Besoldungssystem zu Gunsten von Besoldungserhöhungen der Laufbahnen des mD, gD und hD.

Zudem verkennt der Gesetzentwurf und vor allem die zugehörige Begründung, dass es sich bei den Ämtern der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 um Ämter des mittleren Dienstes handelt. Auch für diese führt die Gesetzesbegründung als Rechtfertigung aus, dass auch ohne Vorerfahrung eine entsprechende Leistung erbracht werden kann. Dies ist jedoch völlig unzutreffend, betrachtet man die Laufbahnmäßigen Voraussetzungen für die Laufbahn des mittleren Dienstes. Die vollwertige Ausübung der Tätigkeiten ist abhängig von einem mehrjährigen Vorbereitungsdienst, der berufstheoretische und -praktische Kenntnisse vermittelt. Allein deshalb können die Aufgaben

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



in der Laufbahn des mittleren Dienstes eben nicht ohne Vorerfahrung mit zufriedenstellenden Leistungen erbracht werden. Daraus folgend ist die sofortige Einweisung in Erfahrungsstufe zwei falsch. Vielmehr muss das Grundgehalt der betroffenen Besoldungsgruppen entsprechend erhöht werden was dann unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes auch auf die folgenden Besoldungsgruppen erhöhende Auswirkungen hätte.

In der jetzigen Lösung wird der § 27 BBesG werden den Beschäftigten im einfachen und mittleren Dienst finanzielle Fortkommensmöglichkeiten über insgesamt acht Erfahrungsstufen genommen. Waren beispielsweise im mittleren Dienst der Zollverwaltung (Eingangsamt A 7) bisher acht Erfahrungsstufen für die berufliche Entwicklung und Wertschätzung dienstlicher Erfahrung vorgesehen, verbleiben nach Nichtmehrnutzung der Erfahrungsstufe 1 nunmehr nur noch insgesamt sieben und damit sechs Entwicklungsstufen. Finanziell wird so in dieser Laufbahn die Entwicklungsmöglichkeit einer Erfahrungsstufe, die bisher im Durchschnitt bei einem Gehaltsplus von ca. 80 Euro monatlich liegt, abgeschafft. Gerechnet auf eine Lebensarbeitszeit von 45 Jahren und einer Laufzeit von aktuell 23 Jahren Berufserfahrung bis zum Erreichen der letzten Erfahrungsstufe, fällt in der Laufbahn finanzielle Anerkennung in Höhe ca. 22.000 Euro weg (22 Jahre x 12 Monate x ca. 80 Euro in der achten Erfahrungsstufe).

Darüber darf man sich von der Argumentation des Gesetzgebers über die Besserstellung der Beschäftigten durch den sofortigen Einstig in Erfahrungsstufe 2 (in diesem Beispiel) nicht hinwegtäuschen lassen. Dieses Argument geht deutlich fehl, denn in der Erfahrungsstufe 1 war die Besoldung diesbezüglich bisher rechtswidrig!

§ 41 – Alimentativer Ergänzungszuschlag (AEZ)

Bei der Berechnung muss als Basis der Grundsicherung das neue Bürgergeld berücksichtigt werden. Zwar ist mit Entwurf ein entsprechender Hinweis aufgenommen, eine Nachrechnung ist auf dieser Basis allerdings nicht möglich.

Bei der Beispielsrechnung zum Abstandsgebot von der sozialrechtlichen Grundsicherung wird das Kindergeld auf der Seite der Grundsicherung nicht berücksichtigt. Dieses gilt zwei sowohl bei der Grundsicherung als auch beim Bürgergeld grundsätzlich als Einkommen, aber nur solange, wie es nicht an das ausgezogene aber unterhaltspflichtige Kind weitergeleitet wird (bspw. Studenten). In genau diesen Fällen erhöht sich der Ertrag der Grundsicherung um die 250 Euro Kindergeld pro Kind (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 ALG II-V). Dies hat massive Auswirkungen, insbesondere, wenn mehrere Kinder von Beamtenfamilien sich in einer Berufsausbildung/ Studium befinden. Hier muss der Entwurf nachgebessert werden.

Nachbesserungsbedarf gibt es weiterhin auch im Bereich der Kinderbetreuungskosten. Beamtinnen und Beamte bedürfen im Vergleich zu den in die Grundsicherung fallenden Personen einer entsprechenden Kinderbetreuung für ihre Kinder, um Dienst zu verrichten und dadurch Einkommen zu erzielen. Da Teilzeiten bei den gesamten Berechnungen keine Rolle spielen, ist hier auf die Vollzeit abzustellen. Entsprechende Kita-Gebühren oder Krippengebühren orientieren sich in der Regel am Einkommen der Eltern sowie an der Anzahl der Kinder. Der im Gesetzentwurf im Bereich der Grundsicherung angesetzte Betrag für Kinderbetreuungskosten in Höhe von 30 Euro wird dem nicht gerecht. Denn aufgrund der Gehaltsabhängigkeit der Kita-Gebühren sowie des höheren Betreuungs- und Kostenaufwandes bei Vollzeitbeschäftigung werden hier Äpfel mit Birnen verglichen. Vielmehr müssten doch auf der Seite der Grundsicherung die Kita-Gebühren für einen vergleichbaren Kindergartenplatz in Ansatz gebracht werden. Nur so ist ein objektiver Vergleich möglich.

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023

Beispielsweise habe ich nachfolgend die entsprechenden Beträge gemäß des Rundschreibens Nr. R 36186/2021 des Städtetags / Nr. Gt-info 0437/2021 des Gemeindefrats zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten, Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 vom 4. Juni 2021 beigelegt, welches entsprechende Kostenempfehlungen enthält. Ebenso verhält es sich im Übrigen mit der Hortbetreuung für Grundschüler.

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	122 €	133 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	95 €	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	63 €	69 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	21 €	23 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	362 €	395 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	269 €	293 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	182 €	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	72 €	78 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



Durch den AEZ wird das Grundproblem einer zu geringen Besoldung nur während der Kindererziehungszeit gelöst (ein A7-Beamter in Stuttgart mit vier Kindern könnte rund 2200 Euro an kinderbezogenen Leistungen durch die Neuregelung im BBesG erhalten). Die so begünstigten Kollegen des mittleren Dienstes dürfen sich aber nach der Kindererziehung aufgrund des Wegfalls des AEZ eine neue Wohnung suchen, da sie sich die bisherige Wohnung nach Wegfall des AEZ nicht mehr leisten können.

Der alimentative Ergänzungszuschlag, wird auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes Vollwaisen nicht gewährt. Bislang hat der Gesetzgeber zutreffend erkannt, dass gerade diese Gruppe einen besonderen Unterstützungsbedarf hat. Dem folgend muss der AEZ auch Vollwaisen so gewährt werden, als würden ihre Eltern noch leben und die Voraussetzungen für die Zahlung des AEZ erfüllen.

Die Einführung des regionalen Ergänzungszuschlages hat auch Auswirkungen auf den Sonderurlaubstatbestand des § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 4 SUrlV. Danach dürfen Beschäftigte, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2023 66.600 Euro) unterschreiten zusätzlich zu den vier Tagen pro Kind des § 21 Absatz 1 Nr. 4 SUrlV weitere Tage Sonderurlaub pro Kind bei der Erkrankung eines Kindes in Anspruch nehmen. Die durch den regionalen Ergänzungszuschlag in Abhängigkeit von der Mietstufe ggf. deutlich erhöhten Gehälter führen im Gegensatz zu bisher bei einem deutlich höheren Empfängerkreis zur Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze und damit zu einer Reduzierung der Sonderurlaubsansprüche. Hier sollte zu gegebener Zeit versucht werden zu erreichen, dass das Kriterium des Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze als Tatbestandsvoraussetzung entfernt oder aber nur auf das Grundgehalt abgestellt wird.

Kindes in Anspruch nehmen. Die durch den regionalen Ergänzungszuschlag in Abhängigkeit von der Mietenstufe ggf. deutlich erhöhten Gehälter führen im Gegensatz zu bisher bei einem deutlich höheren Empfängerkreis zur Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze und damit zu einer Reduzierung der Sonderurlaubsansprüche. Hier sollte zu gegebener Zeit versucht werden zu erreichen, dass das Kriterium des Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze als Tatbestandsvoraussetzung entfernt oder aber nur auf das Grundgehalt abgestellt wird.

Absatz 3

Die pauschale hälftige Gewährung des AEZ bei „Beamtenehen“ bedeutet faktisch eine Schlechterstellung von „Beamtenehen“. Absatz 3 formuliert nämlich nicht, dass er jedem der Eheleute zur Hälfte gewährt wird sondern spricht lediglich von einer hälftigen Gewährung an den/die Anspruchsberechtigte. Daraus resultierend erhält jede Beamtin und jeder Beamte der mit einem Ehepartner der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist verheiratet ist den vollen AEZ, wohingegen „öffentliche Dienst-Ehen“ lediglich den hälftigen Zuschlag erhalten sollen. Dass diese Regelung rechtmäßig sein soll, ist ernsthaft zu bezweifeln. Zudem spricht auch die Rechtsprechung zum Familienzuschlag dagegen. Der AEZ ist bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund der Regelung in § 6 BBesG im Verhältnis zur reduzierten Arbeitszeit zu kürzen. Dies war früher beim Familienzuschlag ebenso, ist aber unzulässig, wenn einer der Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen (§ 40 Abs. 5 S. 3 BBesG bzw. § 40 Abs. 5 des Gesetzentwurfes, ergibt sich aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz). Ebenso muss es sich mit dem AEZ verhalten. Auch hier ist dieser vollumfänglich zu gewähren sobald die o.g. Voraussetzungen (analog zum Familienzuschlag) erfüllt sind, eine Schlechterstellung aufgrund der Differenzierung von Ehen darf nicht eintreten. Nachvollziehbar ist sehr wohl die Intention des Gesetzgebers, Verwaltungsvereinfachungen zu erreichen. Jedoch dürfen diese nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der betroffenen Beschäftigten im Vergleich zu denen mit Ehepartnern, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, führen. Denn insbesondere bei Ehepartnern, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, spielt es für

Stellungnahme

Berlin, 22. Februar 2023



die Gewährung des Familienzuschlags oder des AEZ in voller Höhe keine Rolle, ob der Bemessung dessen Gehalts z. B. familienbezogene oder familienpolitisch relevante Erwägungen (z.B. in einem Tarifvertrag wie bspw. Manteltarifvertrag Energieund Versorgungswirtschaft Baden-Württemberg in Bezug auf den Familienzuschlag) zu Grunde liegen. Gleiches gilt für die Besoldungsstrukturen im öffentlichen Dienst. Hier pauschale Halbierungen vorzunehmen ohne den Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten und damit die Frage zu richten, ob überhaupt ein rechtfertigender Grund für eine Halbierung durch die Gewährung weiterer familienbezogener Besoldungsbestandteile an den Ehegatten besteht, läuft den Stärkungen von Familien und damit dem Gesetzesziel völlig zuwider. Deshalb kann mit Blick auf die gewünschten Verwaltungsvereinfachungen und das zu erreichende Ziel der einzig richtige und zielführende Ansatz in dieser Sache sein, den AEZ stets in voller Höhe und unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis des Ehepartners zu gewähren.

Absatz 5

Für die Bemessung des AEZ wird auf die Mietenstufe der Hauptwohnung des AEZ-Empfängers abgestellt. Dies erscheint zumindest dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn ein oder mehrere Kinder des Besoldungsempfängers zur Berufsausbildung / Studium in einem Ort wohnen, der einer höheren Mietenstufe zuzuordnen ist. Aufgrund der Unterhaltspflicht der Elternteile fällt diese Belastung direkt auf die Eltern und damit Besoldungsempfänger zurück und muss von diesen getragen werden. Diesem Umstand ist dann auch entsprechend in einer Differenzierung der Mietenstufen Rechnung zu tragen, indem für diese Kinder der AEZ in der auf ihren Wohnort zutreffenden Höhe gewährt wird.

Dieter Dewes

Bundesvorsitzender